

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Salm für das Haushaltsjahr 2024 vom 12.04.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung (GemO), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	543.660,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	501.270,00 €
der Jahresüberschuss auf	42.390,00 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	57.660,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.000,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	32.900,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.900,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 25.760,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €,
verzinsten Kredite auf	32.900 €,
zusammen auf	32.900 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf	187.790 €
---	-----------

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

– Grundsteuer A auf	415 %
– Grundsteuer B auf	550 %
– Gewerbesteuer auf	395 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

– für den ersten Hund	60,00 €
– für den zweiten Hund	80,00 €
– für jeden weiteren Hund	95,00 €

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

Gemeindeeinrichtung	Grundgebühr in Euro
1. <u>Friedhof</u>	
I. Reihen-Einzelgrabstätte	
Überlassung einer Reihen-Einzelgrabstätte an Berechtigte für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	175,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	350,00 €
c) Urnengrabstätten	250,00 €
dies gilt auch für Beisetzungen in vorh. Grabstätten	
d) Raseneinzelgrab	2.000,00 €
e) Rasenurnengrab	1.000,00 €
II. Reihen-Doppelgrabstätten	
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte	700,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen für jedes Jahr der Verlängerung 1/30 der o. g. Gebühr	
III. Ausheben und Schließen von Gräbern	
1. Für die Bestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €
2. Für die Bestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
3. Bei Unternehmereinsatz werden die tatsächlichen Kosten abgerechnet.	
4. Für die Beisetzung einer Urne	150,00 €
5. Für anonyme Urnenbeisetzungen	300,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1. Für das Ausgraben von Aschen/Urnen	150,00 €
V. Benutzung der Leichenhalle und ihrer Einrichtungen	
Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes und der Einsegnungshalle einschl. Reinigung	
- bis zu 4 Tagen	100,00 €
- für jeden weiteren Tag	25,00 €
VI. Abraumbeseitigung	
Für Abraumbeseitigung (Kränze, Blumenschmuck, u. ä.) wird nach jeder Bestattung eine einmalige Gebühr erhoben von	50,00 €
VII.	Ist der Einsatz eines gewerblichen Unternehmens für die Grabanfertigung beauftragt, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen.
VIII. Laufende Friedhofsgebühr	
Für die Unterhaltung des Friedhofes und seiner Anlagen werden von den Nutzungsberechtigten der Grabstellen jährlich folgende Gebühren je Grabstätte erhoben:	
1. Für Einzelgrabstätten	15,00 €
2. Für Doppelgrabstätten	25,00 €
3. Für Urnengrabstätten	15,00 €
4. Für Familiengrabstätten (mehr als zwei Grabstätten)	35,00 €

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 betrug 1.132.919,53 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 1.095.029,53 € und zum 31.12.2024 voraussichtlich 1.137.419,53 €.

§ 8 Wertgrenzen für Investitionen

Um eine Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) handelt es sich, wenn die Investition eine Wertgrenze von 15.000 € übersteigt.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 % der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind. Dieser Prozentsatz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

Salm, 12.04.2024
gez. Rolf Hoffmann, Ortsbürgermeister
Ortsbürgermeister

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

Genehmigt gem. §§ 95 (4) Nr. 2+3, 103 (2), 105 (3) der Gemeindeordnung (GemO) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit Schreiben vom 02.04.2024.

54550 Daun, 02.04.2024

gez. Günter Willems

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.02.2024 vorgelegt worden. Sie enthält genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15.04.2024 bis einschließlich 23.04.2024 von montags bis freitags während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, Zimmer 201, 54568 Gerolstein, öffentlich aus.

Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 6 (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf, der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder Gemeindeverwaltung, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Salm, 12.04.2024

gez. Rolf Hoffmann

Ortsbürgermeister